

AGB Unternehmer

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen, Anhänger, Bagger, Radlader, Abbruchhämmer, Rüttelplatten sowie Zubehör an gewerbliche Kunden

- Stand November 2025 -

I. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über die Vermietung von Baumaschinen, Anhänger, Bagger, Radlader, Abbruchhämmer, Rüttelplatten sowie Zubehör, die mit Kunden geschlossen werden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Haupt- oder nebenberuflich tätige Landwirte, die aus ihrer Tätigkeit Einkünfte erzielen, sind nicht Verbraucher im Sinne des Gesetzes. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sollen in die Auftragsbestätigung aufgenommen werden. Angebote des Vermieters erfolgen freibleibend.

II. Angebot, Vertragsschluss und Lieferumfang

Reservierungen erfolgen unverbindlich. Ein Anspruch auf Überlassung des Mietgegenstandes besteht erst mit Abschluss eines Mietvertrages in Schrift- oder Textform.

Der Mietvertrag ist abgeschlossen,

- a) durch beiderseitige Unterzeichnung des Mietvertrages,
- b) wenn der Vermieter die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Mietgegenstandes schriftlich oder in Textform bestätigt hat, oder
- c) die Lieferung ausgeführt ist.

Sämtliche zwischen Vermieter und Mieter getroffenen Vereinbarungen sind im jeweiligen Mietvertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen. Nachträgliche Vertragsänderungen, die mündlich vereinbart werden, werden von den Vertragsparteien zeitnah schriftlich fixiert und als Ergänzung dem Mietvertrag hinzugefügt.

III. Mietdauer

Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, an dem der Mietgegenstand an den Mieter übergeben oder bereitgestellt wird. Sie endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen verwendeten Ausrüstungen gereinigt, in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand dem Vermieter am Übergabeort übergeben worden ist.

Nach Tagen abzurechnende Mietpreise gelten je angefangenem Werktag (6 Tage pro Woche). Falls die Mietgegenstände an Wochenenden, Sonn- oder Feiertagen eingesetzt werden, worauf der Mieter hinzuweisen hat, werden diese auch abgerechnet. Bei der Berechnung der Mietdauer wird eine Mindestnutzungsdauer von 3 Stunden pro Tag zugrunde gelegt.

Sofern die Nutzung der Mietgegenstände anhand vorhandener Betriebsstundenzähler nachgehalten werden kann, hat die Abrechnung anhand des tatsächlich gezählten Gebrauchs Vorrang. Anfangs- und Endzählerstände sind festzuhalten; Zwischenabrechnungen sind jederzeit möglich. Stillstandzeiten sind im Voraus mitzuteilen, damit eine Zwischenvermietung möglich ist.

Die Mietzeit kann im beiderseitigen Einvernehmen durch wechselseitige Erklärungen in Schrift- oder Textform verlängert werden. Der Verlängerungsantrag muss dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der Mietzeit zugehen. Ohne eine gesonderte vertragliche Vereinbarung verlängert sich die Mietzeit bis zur vollständigen Ablieferung der Mietsache bei dem Vermieter oder bis zur Abholung der Mietsache durch den Vermieter.

IV. Mietpreis

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager des Vermieters. Der Mietpreis wird nach Stunde abgerechnet. Nicht enthalten im Preis sind Liefer- und Versandkosten. Kraftstoffe und sonstige Betriebsmittel gehen zu Lasten des Mieters. Zu den Mietpreisen tritt die gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

Der Vermieter kann vor Übergabe der Mietsache eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Mietzinses verlangen. Der Restbetrag wird nach Beendigung des Mietverhältnisses acht Tage nach Rechnungstellung durch den Vermieter fällig. Der vereinbarte Mietzins ist unter Berücksichtigung der Mindestnutzungsdauer auch dann voll zu zahlen, wenn die vereinbarten Mietzeiten nicht gänzlich ausgenutzt werden. Die Nutzung eines Gerätes mit Stundenzähler über den vereinbarten Umfang hinaus wird dem Mieter gemäß Satz 1 zusätzlich berechnet.

Die dem Mieter aus § 320 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechte werden hierdurch nicht berührt.

Die Aufrechnung mit etwaigen vom Vermieter bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Mieters in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

Hat der Mieter dem Vermieter eine Kaution gestellt, so ist der Vermieter berechtigt, bei Beendigung des Mietvertrages mit den ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüchen gegenüber dem Kautionsrückzahlungsanspruch die Aufrechnung zu erklären. Eine Verzinsung der Kaution findet nicht statt.

V. Gefahrübergang, Verlust

Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Mietgegenstandes oder Unfällen hat der Mieter unverzüglich eine polizeiliche Aufnahme zu veranlassen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzugezeigen.

Bei Rückgewähr fehlende Werkzeuge oder Zubehörteile (Schlüssel, Bolzen, Schrauben, Anlasserkurbeln, ...) werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Ist es dem Mieter unmöglich, den Mietgegenstand selbst zurückzugeben und trägt in diesem Falle keine Versicherung das Verlustrisiko, so ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet.

VI. Umgang

Mietgeräte werden sauber und betriebsfähig übergeben und sind ebenso zurückzugeben. Der Mieter hat für sich und von ihm eingesetzte Dritte um Unterweisung in der Handhabung und dem Gebrauch der Maschinen vor deren Übergabe zu bemühen und dies schriftlich im Übergabe-/Einweisungsprotokoll zu bestätigen. Mit ihm anvertrauten Mietgegenständen hat der Mieter schonend umzugehen und sein Personal dementsprechend anzuhalten. Überbeanspruchungen sind verboten. Längerer Einsatz erfordert zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft je nach Intervall Reinigung, Instandsetzung und Wartung. Fachgerechte Wartung während des Gebrauchs obliegt dem Mieter. Vor allem sind Öl- und Wasserstände täglich sowie aus besonderem Anlass (Kontrollleuchte) zu prüfen und herzurichten. Zeiten, die für die Wartung, Pflege, Umrüstung und kleinere Reparaturen aufgewandt werden müssen (Reinigung, Abschmieren, Fetten, Ölen, Schaufelwechsel, Glühlampenwechsel, Justieren, Anbringen von Schaufelzähnen, ...), zählen zur Mietzeit.

VII. Fristen und Verzug

Fristen und Termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie vom Vermieter ausdrücklich so bezeichnet worden sind. Die Frist beginnt mit Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Mieter zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen sowie Freigaben.

Die Einhaltung der Frist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Mieters voraus.

VIII. Mietgebrauch, Obhut, Reparatur, Gebrauchsüberlassung, Maßnahmen Dritter

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich im Rahmen der betriebstechnischen Eignung und innerhalb der angegebenen Belastbarkeit einzusetzen. Der Mieter hat ausschließlich technisch geeignete und gesetzlich zulässige Betriebsmittel zu

verwenden. Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind durch den Mieter vollumfänglich zu beachten.

Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig gegen Gefahren oder Abhandenkommen zu schützen.

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche durch ihn zu vertretende Reparaturarbeiten ausschließlich unter Verwendung von Originalersatzteilen auf seine Kosten durch den Vermieter ausführen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Mieter nachweist, dass er die Reparaturarbeiten von einem durch ihn ausgewählten Fachunternehmen schneller und/oder kostengünstiger durchführen lassen kann. Vor Durchführung dieser Arbeiten ist der Vermieter zu benachrichtigen. Der Vermieter ist berechtigt, für die Durchführung der Arbeiten verbindliche Anweisungen zu erteilen.

Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters ausgeschlossen.

Wird der Mietgegenstand von Dritten oder hoheitlich festgehalten oder beschlagnahmt, ist der Vermieter durch den Mieter spätestens binnen zwei Tagen schriftlich zu benachrichtigen. Der Mietzins ist auch für diesen Zeitraum weiter zu zahlen, es sei denn, dass der Vermieter den Umstand der Beschlagnahme etc. schuldhaft zu vertreten hat.

IX. Reservierung, Übernahme und Abbestellung

Hat der Mieter ein bestimmtes Mietobjekt für einen bestimmten Zeitpunkt bestellt, sind entsprechende Terminzusagen seitens des Vermieters unverbindlich. Der Vermieter haftet insbesondere nicht dafür, dass der Vermieter das Mietobjekt rechtzeitig zurückbringt, bei einem vom Vermieter neu erworbenem Objekt nicht für rechtzeitige Lieferung. Abholung der Mietobjekte durch den Vermieter erfolgt erst nach Freimeldung des Mietobjekts durch den Mieter. Hierbei hat die Freimeldung der Geräte ausschließlich in der Verwaltung und nicht bei den jeweiligen Auslieferungsfahrern zu erfolgen. Reservierungen sind lediglich bis spätestens eine Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt für den Vermieter bindend. Danach kann der Vermieter über das reservierte Mietobjekt frei verfügen. Für reservierte aber nicht abgeholt oder benötigte Mietobjekte kann eine Bereitstellungsgebühr in Rechnung gestellt werden. Diese Bereitstellungsgebühr beträgt 20 % des jeweiligen Tagesmietpreises.

X. Pflichten des Vermieters

Dem Vermieter steht während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Recht zum Besitz zu.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Mieters ist der Vermieter zur Rücknahme der Mietsache nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Mieter zur Herausgabe verpflichtet.

Sämtliche Kosten der Rücknahme des Mietgegenstandes trägt der Mieter.

XI. Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat den Mietgegenstand betriebsbereit, gereinigt und vollgetankt mit allen Zubehörteilen dem Vermieter zu übergeben oder zur Abholung bereitzustellen.

Ist eine Abholung durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter den Mietgegenstand so rechtzeitig bereitzustellen, dass die Abholung innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters gewährleistet ist.

Befindet sich der Mietgegenstand bei Rückgabe nicht in einem vertragsgemäßen Zustand und ist dies auf eine Verletzung der Mieterpflichten zurückzuführen, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes der Mietsache üblicherweise erforderlich ist.

Sollte es dem Mieter schuldhaft nicht möglich sein, den Mietgegenstand zurückzugeben, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.

Der Verlust oder die Beschädigung der Mietsache durch eine Straftat ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzulegen. Ein Nachweis der Anzeige ist dem Vermieter zu übergeben.

Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen; es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben.

Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten mitzuteilen.

Besteht über den Zustand des Mietgegenstands sowie über Reparaturzeit und Kosten Uneinigkeit, so ist der Mietgegenstand durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen untersuchen zu lassen.

Der Sachverständige hat hierzu ein Gutachten anzufertigen. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen.

Wenn die Parteien sich über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige durch die Handwerkskammer, in deren Bezirk der Vermieter seinen Sitz hat, zu benennen.

Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstands gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Tage nach Rückgabe oder Abholung des Mietgegenstands eine Mängelanzeige in Schrift- oder Textform an den Mieter abgesandt ist.

XII. Versicherung, Eigenbeteiligung

Der Mieter schließt eine Kaskoversicherung für die Mietgegenstände ab. Wird diese über den Vermieter abgeschlossen, sind Schäden am Mietgegenstand durch Brand, Vandalismus und Diebstahl versichert. Für alle Schäden, die der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen fahrlässig, grob fahrlässig, vorsätzlich oder schuldhaft verursacht, ist der Mieter dem Vermieter voll schadenersatzpflichtig. Für diesen Fall entfällt die Ersatzgestellungspflicht des Vermieters.

Die Selbstbeteiligung bei der Versicherung ist je Maschinengröße pro Schadenfall zwischen EUR 2.000,00 und EUR 10.000,00. Bei Diebstahl ist eine Selbstbeteiligung von mind. EUR 5.000,00, - und max. EUR 50.000, - an den Vermieter als Selbstbeteiligung zu zahlen.

Im Übrigen verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand auf seine Kosten für die Mietzeit gegen Schäden jeder Art (Bauunfall, Ver- und Entladen, Beförderung, Feuer, Explosion, Diebstahl, Verstöße durch das Bedienungspersonal) zugunsten des Vermieters zu versichern. In jedem Fall stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf eigene Kosten frei.

XIII. Kündigung

Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindert und dadurch die Durchführung des Vertrages gefährdet wird;
- der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht vertragsgemäß verwendet oder an einen anderen als im Vertrag angegebenen Ort verbringt oder einem Dritten überlässt;
- bei Vernachlässigung der dem Mieter nach Ziffer VIII. obliegenden Pflichten, wodurch der Mietgegenstand erheblich gefährdet ist, sofern der Mieter einer vorangegangenen Aufforderung des Vermieters zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachgekommen ist;
- der Mietgegenstand dem Mieter nicht rechtzeitig übergeben wird und der Vermieter auch keinen gleichwertigen Ersatz stellen kann.

XIV. Haftungsbegrenzung, Verjährung

Die Haftung des Vermieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und ist auf den Schaden begrenzt, der vertragstypischerweise vorhersehbar ist. Sie ist jedoch – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit eine nicht wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde. Dies gilt nicht, soweit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind oder zugunsten des Vermieters eine Haftpflichtversicherungsdeckung besteht. In diesem Fall tritt der Vermieter seinen Anspruch gegenüber der Versicherung an den Mieter ab.

Die vom Mieter gegenüber dem Vermieter geltend zumachenden Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht jedoch eine Ausschlussfrist von sechs Monaten, sofern der Vermieter schriftlich einen Anspruch des Mieters als unbegründet zurückgewiesen hat.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht.

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Vermieters.

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters, 48720 Rosendahl.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

XVII. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Vertragsdurchführung und zur Direktwerbung und beruht auf Art. 6 Abs. 1 b), f) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen und zum Zweck von Bonitätsauskünften an entsprechende Auskunfteien statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Der Mieter kann der Verwendung seiner Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit widersprechen und ist berechtigt, Auskunft über die beim Vermieter gespeicherten Daten zu beantragen sowie Berichtigung oder Löschung der Daten zu fordern. Darüber hinaus hat der Mieter ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für den Datenschutz).